Gemeindehausweg 1
Postfach
6252 Dagmersellen

Telefon 062 748 52 52
info@dagmersellen.ch
www.dagmersellen.ch

Gemeinde **Dagmersellen**

Weisungen über den Bezug der Hundesteuern

vom 23.01.2020 in Kraft ab 01.02.2020

Revidierter Beschluss vom 15.12.2022 in Kraft ab 01.01.2023

Der Gemeinderat Dagmersellen erlässt gestützt auf das Gesetz über das Halten von Hunden des Kantons Luzern vom 23. Oktober 1973 folgende Weisungen:

1. § 6 Abs. 4

Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Steuer 40 Franken.

1) Als Landwirtschaftsbetrieb gilt, wenn der/die Eigentümer/in oder Pächter/in des Betriebes den Wohnsitz in einer Liegenschaft hat, die durch die Dienststelle Steuern Luzern als Landwirtschaftsbetrieb veranlagt worden ist. Für die Hundesteuer gilt der Ansatz von § 6 Abs. 4 (zurzeit CHF 40.00).
2) Bei Wohnsitz in Liegenschaften in landwirtschaftlichen Zonen, ohne eine landwirtschaftliche Veranlagung, gilt deren Liegenschaft nicht als Landwirtschaftsbetrieb. Für die Hundesteuer gilt der Ansatz von § 6 Abs. 1 (zurzeit CHF 120.00).
3) Bei Wohnsitz des Hundehalters / der Hundehalterin in einer Liegenschaft welche als Landwirtschaftsbetrieb veranlagt wird, ohne dass der Halter /die Halterin selbständig auf dem Betrieb tätig ist, gilt der Ansatz von § 6 Abs. 1 (zurzeit CHF 120.00).
4) Betreibt der/die Eigentümer/in oder Pächter/in des landwirtschaftlichen Betriebes eine Hundezucht, gelten die normalen Ansätze ab dem zweiten Hund, sofern dieser am Stichtag älter als sechs Monate ist (siehe dazu auch Punkt 4, § 10 Abs. 1 und 2, Ziff. 3)

2. § 7 Abs. 2

Die Steuer ist jeweils für das laufende Kalenderjahr bis spätestens Ende Juni zu entrichten.

1) Der Stichtag ist der 30. Juni des laufenden Kalenderjahres. Für Hundebesitzer mit Wohnsitznahme in der Gemeinde Dagmersellen nach dem 30. Juni, ist die Hundesteuer erst im Folgejahr geschuldet. Bei Wegzug von der Gemeinde Dagmersellen vor dem 30. Juni, wird die Hundesteuer durch die neue Wohngemeinde erhoben.
2) Die Hundesteuer ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung (Fakturadatum) in der Gesamthöhe fällig. Ratenzahlungen werden nur in Härtefällen gestattet.
3) Die Angaben der AMICUS-Datenbank - per Stichtag - gelten als Fakturagrundlage und der dadurch in Rechnung gestellte Betrag ist geschuldet. Mutationen werden nur in Härtefällen vorgenommen.

3. § 9

[1] Geht ein Hund ein oder wird er getötet, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.
[2] Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist oder getötet wurde. Forderungen verjähren nach einem Jahr.

1) Als Stichtag gilt der 30. Juni für die Fakturierung. Es wird die halbe Steuer fakturiert, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist oder getötet wurde. Dabei wird der für den Halter gültige Ansatz halbiert.

4. § 10 Abs. 1 und 2

Die Gemeinde kann die Steuer gemäss § 6 Absätze 1 und 4 bis auf die Hälfte ermässigen, wenn ein Hund zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten wird.

Sie kann in Härtefällen auf begründetes Gesuch die Steuer ganz oder teilweise erlassen.

1) Hunde, welche zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten werden, gelten als Wachhunde. Pro Gebäude bzw. Liegenschaft gilt jeweils nur ein Hund als Wachhund. Für Wachhunde wird die Hälfte des Ansatzes von § 6 Abs. 1 (zurzeit CHF 120.00) in Rechnung gestellt. Für jeden weiteren Hund gilt der Ansatz von § 6 Abs. 1.
2) Nur Gebäude die ausserhalb des Siedlungsgebietes (Bauzone) liegen, können als einsam gelegene Bauten gelten. Für die Ermässigung der Hundesteuer ist ein schriftliches Gesuch an die für die Fakturierung der Hundesteuern zuständige Stelle zu richten. Ihr unterliegt die Entscheidungsbefugnis.
3) Hundezüchter/innen werden für Welpen, welche per Stichtag unter sechs Monate alt sind, von der Hundesteuer befreit. Als Hundezüchter/in gilt, wer regelmässig (mindestens jährlich) Welpen züchtet und veräussert.
4) Bezieht eine Person während mehr als neun Monaten im Jahr Wirtschaftliche Sozialhilfe, ist keine Hundesteuer zu entrichten. Es ist ein schriftliches Gesuch an die für die Fakturierung der Hundesteuern zuständige Stelle zu richten.

Dagmersellen, 8. Juni 2017, rev. 23. Januar 2020 & 15. Dezember 2022

Gemeinderat Dagmersellen

Markus Riedweg
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber